

*Muster für ein Stiftungsgeschäft von Todes wegen  
(Stiftung ist Erbin)*

# Stiftungsgeschäft

**Emil Muster**

Mustergasse 1

12345 Musterstadt

## Testament / Stiftungsgeschäft

Ich, *Emil Muster*, bestimme zu meiner Alleinerbin die hiermit errichtete selbständige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die

### **"Emil Muster - Stiftung"**

mit Sitz in *Musterstadt*.

Zweck der Stiftung ist \_\_\_\_\_ (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Mein Nachlass besteht im Wesentlichen aus:

- 200.000.-EUR Barvermögen
- dem Geschäfts- und Mietshaus in der Mustergasse 7 in Musterstadt, mit einem geschätzten Wert in Höhe von 750.000 EUR.

Die Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. *Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden.*

*Der Vorstand soll bei der Gründung der Stiftung bestehen aus<sup>1</sup>:*

- *Herrn / Frau Muster, Musterstadt*
- *sowie aus folgenden weiteren Mitgliedern: \_\_\_\_\_*

*Sollten die genannten Personen das Amt nicht annehmen können oder wollen, so ernannt der Testamentsvollstrecker die entsprechenden Personen als ersten Vorstand.*

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich *Herrn Notar Dr. Nachlaß* in *Musterstadt, Mustergasse 9*. Dieser soll die Stiftungssatzung ausfertigen, das Anerkennungsverfahren betreiben und zur ersten Sitzung des Stiftungsrats einladen. Im Zuge des Anerkennungsverfahrens erhält der Testamentsvollstrecker die Befugnis, die Satzung stiftungsrechtlich anzupassen und zu ergänzen.

Näheres regelt die Stiftungssatzung. Sie wird Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

*Musterstadt, den \_\_\_\_\_*

*Emil Muster*

---

<sup>1</sup> Die namentliche Benennung der Vorstandsmitglieder ist weder im Stiftungsgeschäft noch in der Stiftungssatzung rechtlich zwingend erforderlich. Im Stiftungsgeschäft dient diese Musterregelung der Klarstellung (sie kann auch ersatzlos entfallen).